



Die Situation:

Sehr geehrte Verkehrsteilnehmerin,
sehr geehrter Verkehrsteilnehmer,

Ihr Fahrzeug war verbotswidrig auf einem Behindertenparkplatz mit dem Symbol „Rollstuhlfahrer“ abgestellt. Ihnen wurde deshalb ein Verwarnungsgeld von 35 € angeboten. Möglicherweise wurde Ihr Fahrzeug auch noch abgeschleppt.

Dies mag Ihnen vielleicht teuer und unangemessen erscheinen, zumal Sie möglicherweise sogar selbst gehbehindert sind.

Bitte studieren Sie die nachfolgenden Zeilen. Vielleicht können Ihnen diese das Verständnis für die Notwendigkeit der Maßnahme erleichtern.

Bei den Personen, denen das Parken auf dem von Ihnen belegten Parkplatz gestattet ist, handelt es sich ausschließlich um Mitbürger mit einer außergewöhnlichen Gehbehinderung (also z.B. mit der Einstufung „aG“ im Schwerbehindertenausweis), wie Querschnittsgelähmte, Doppeloberschenkelamputierte oder Doppelunterschenkelamputierte oder solche, die aufgrund einer Herz-/Kreislauf- Problematik und einer zusätzlichen Gehbehinderung kurze Strecken nur unter außergewöhnlichen Schwierigkeiten zurücklegen können. Auch Fahrzeuge, mit denen Blinde befördert werden, dürfen mit deutlich lesbar ausgelegtem Parkausweis dort geparkt werden.

Das Problem:

Für den genannten Personenkreis ist die Möglichkeit, ausgeschilderte Parkplätze an zentral gelegenen Orten, insbesondere Arztpraxen, Bahnhöfen, Veranstaltungsorten, Stadtzentren etc. kein besonderer Vorteil, sondern nur eine kleine aber wirksame Erleichterung in einer besonders schwierigen Lebenslage. Die Parkmöglichkeit ist zudem eine der wenigen Chancen für Behinderte, am gesellschaftlichen Leben überhaupt teilnehmen zu können.

Für viele dieser Schwerbehinderten bedeutet ein besetzter Behindertenparkplatz, dass sie unter Umständen wieder nach Hause fahren müssen, ohne die Einkäufe oder den notwendigen Arztbesuch erledigen zu können oder dass sie auf eine willkommene Abwechslung verzichten müssen. Oft können die Betroffenen auch nicht einfach aussteigen und klären, ob das falsch geparkte Fahrzeug nicht kurzfristig wegfahren kann.

Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist für den genannten Personenkreis oft nicht möglich, weil trotz zahlreicher Bemühungen der Verkehrsbetriebe rollstuhlgerechte Busse und Bahnen fehlen oder Zugänge zu den Bahnhöfen noch nicht behindertengerecht ausgebaut sind.



Konsequentes Verwarnen und Abschleppen auf Behindertenparkplätzen *WARUM?*



Nehmen Sie bitte Rücksicht – halten
Sie die gekennzeichneten
Behindertenparkplätze stets frei!

Ihre behinderten Mitmenschen
werden es Ihnen danken!



Parkplatzschild
(Zeichen 314 der Straßen-
verkehrs-Ordnung)
mit dem Zusatzzeichen
„Rollstuhlfahrersymbol“

Die Besonderheiten:

Wie sie sicher schon selbst festgestellt haben, sind Parkplätze für Schwerbehinderte wesentlich breiter oder länger als „normale“ Parkplätze. Bei parallel zur Fahrbahn liegenden Parkplätzen soll so z.B. die Verwendung eines Hublifts ermöglicht werden. Die breiten Parkplätze dienen zum leichteren Ein- und Aussteigen und dem Wechsel vom und zum Rollstuhl. Wer sich auf Krücken bewegt oder mit dem Rollstuhl drehen muss, benötigt dafür wesentlich mehr Platz. Als Nichtbehinderter sollten Sie daher darauf achten, mit ausreichendem Seitenabstand zu einem Fahrzeug zu parken, das auf einem Behindertenparkplatz steht. Auch das verbotswidrige Parken vor Bordsteinabsenkungen schränkt behinderte Menschen in ihrer Bewegungsfähigkeit ein.

Rollstuhlfahrer und andere Gehbehinderte sind darauf angewiesen, kurze und barrierefreie Wege vorzufinden. Ersparen sie Behinderten und den Begleitpersonen umständliche und gefährliche Umwege, weil die Bordsteinabsenkung „zugeparkt“ ist.



Die Folgen:

Denken Sie bitte auch an die Folgen, die Ihre Bequemlichkeit für einen behinderten Mitmenschen haben kann.

Nehmen Sie sich die Zeit, um einen anderen Parkplatz zu suchen. Auch ein „nur kurzes“ Parken auf einem Behindertenparkplatz schränkt die Mobilität schwerbehinderter Mitbürger ein, weil die einzige Parkmöglichkeit nicht zur Verfügung steht. Bundeseinheitlich ist das verbotswidrige Parken für den Regelfall mit einem Verwarnungsgeld von 35 € zu ahnden.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in einer Entscheidung aus dem Jahr 2002 festgestellt, dass das verbotswidrige Parken auf einem Behindertenparkplatz, regelmäßig das Abschleppen rechtfertigt. Die Kosten für das Abschleppen hat derjenige zu tragen, der verbotswidrig parkt.

Einstufung „G“ und trotzdem abgeschleppt?

Sollten Sie selbst einen Schwerbehindertenausweis mit dem Vermerk „G“ haben:

Wir wissen, dass auch Sie es nicht leicht haben. Bitte bedenken Sie aber, dass es Menschen gibt, die an ihrem Schicksal noch schwerer zu tragen haben und dass Sie selbst in den allermeisten Fällen mit einem „normalen“ Parkplatz auskommen.

Dagegen sind die Schwerstbehinderten mit außergewöhnlicher Gehbehinderung zwingend auf die speziell angelegten und beschilderten Parkplätze angewiesen.

Die aufgeführten Beispiele zeigen, dass die konsequente Ahndung der Ordnungswidrigkeit keine Schikane ist. Vielmehr ist sie notwendig, um besonders leidgeprüften Mitmenschen die Bewältigung des Alltags erträglicher zu machen.

www.verkehrssicherheit.bayern.de



www.innenministerium.bayern.de

HERAUSGEBER: BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
ODEONSPLATZ 3, 80539 MÜNCHEN
IN ZUSAMMENARBEIT MIT DEM CLUB BEHINDERTER UND IHRER
FREUNDE E.V. MÜNCHEN (CE BE EF MÜNCHEN)
FOTODESIGN: A. VON VOITHENBERG, MÜNCHEN
GESTALTUNG: SCHULLER DESIGN, FÜRSTENFELDBRUCK
DRUCK: OFFSETDRUCK FEUERLEIN, 91459 MARKT ERLBACH
M A I 2011